



[www.forum-rauchfrei.de](http://www.forum-rauchfrei.de)  
[post@forum-rauchfrei.de](mailto:post@forum-rauchfrei.de)

Verbraucherzentrale Bundesverband  
Markgrafenstr. 66

10969 Berlin

### Sprecher u. Anschrift

Johannes Spatz,  
☎ (030)747 559 22, 017624429964  
Fax: 747 559 25  
Mühlenhoffstr. 17, 10967 Berlin

Dr. Jörn Reimann ☎ (030) 721 19 08  
Dr. Henry Stahl ☎ (030) 86526256

14.08.2008

### Verstöße gegen das Tabakwerbeverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben festgestellt, dass die Firma Lidl erneut für Tabakprodukte wirbt. In dem Warenkatalog „Unser Bestes der Woche“ dieser Supermarktkette, Ausgabe 34/2008 (Angebote gültig ab Montag, 18. August), wird auf Seite 19 unter der Überschrift „Urlaubsstimmung für Zuhause!“ die Zigarrenmarke BODEGA beworben. Lidl zeigt vier Abbildungen von Zigarren-Packungen unterschiedlicher Sorten zu unterschiedlichen Preisen.

Wir fügen ein Exemplar der Werbeschrift bei, die am 12.08.2008 in der Lidl-Filiale Curtiusstraße 36, 12205 Berlin, Stadtteil Lichtenfelde-West, gefunden wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Veröffentlichung bundesweit ausliegt und daher in einer sehr großen Auflage verbreitet wird. Nicht nur Erwachsene werden hier umworben, sondern auch Kinder, die diese Veröffentlichung sehen und bei denen der Eindruck entstehen kann, dass Tabakprodukte wie selbstverständlich zum Alltag gehören.

Diese Werbung verstößt gegen das Vorläufige Tabakgesetz, § 21a (Werbe- und Sponsoringverbote zur Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG), Absatz 3: „Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse oder in einer **anderen gedruckten Veröffentlichung** zu werben.“

Gemäß § 21a Absatz 1 Nr. 1 wird Werbung durch die o. g. EG-Richtlinie definiert. Im Sinne dieser Richtlinie ist unter Werbung „jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern“ zu verstehen. Folglich handelt es sich um verbotene Tabakwerbung in einer gedruckten Veröffentlichung.

Ausweislich des Berichtes der Kommission über die Durchführung der Richtlinie für die Tabakwerbung (2003/33/EG) vom 28.05.2008 sind vom Verbot ausgenommen nur bestimmte Druckerzeugnisse, „die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind“ (dort Seite 6). Ausdrücklich erfasst ist dagegen Tabakwerbung in Katalogen, die von Verkaufsstellen ausgelegt werden (dort Seite 7).

Wir bitten Sie, wirksam gegen die verbotene Tabakwerbung vorzugehen. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz  
Sprecher des Forum Rauchfrei

Anlage: Lidl-Katalog Ausgabe 34/2008